Forum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (1996)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Tarif für 1997

Auch für den Tarif 1997 konnten wir uns mit den Krankenversicherungen nicht einigen. Es ist nun wieder Sache des Regierungsrates, einen Tarif für 1997 festzulegen.

Der Regierungsrat will den folgenden Tarif für 1997 erlassen (Stand: 26.September 96):

Tarif von Fr. 65.– pro Pflegestunde; Festlegung der verrechenbaren Pflegestunden auf 120 Stunden (20 Minuten, bisher 30 Minuten pro Tag) pro Patient/-in und Jahr im kantonalen Durchschnitt, wobei bei Überschreiten des Durchschnitts Korrekturen am Stundenansatz in der nachfolgenden Zeitperiode vorgenommen würden (Sanktion); Anpassung des Tarifs auf einen vollen Kostensatz von Fr. 85.– im nächsten Schritt.

Die Spitex-Verhandlungsdelegation hat diese Vorlage geprüft und kommt zum Schluss, dass sie nicht akzeptiert werden kann.

Kostendeckung

Der Tarif ist zwar immer noch nicht kostendeckend. Aber die Regierung macht deutlich, dass sie die Kostendekkung schrittweise anstrebt. Deshalb hätten wir für 1997 den vorgeschlagenen Tarif von Fr. 65.– annehmen können – wenn der Regierungsrat nicht weitere Einschränkungen vorsehen würde, die für die Spitex fatal sein könnten.

Rationierung der Pflegezeit

Unannehmbar ist die Absicht der Regierung, die verrechenbare Pflegezeit zu beschränken und gar massiv zu kürzen (im Vergleich zu 1996).
Mit dieser Beschränkung riskiert der Regierungsrat, dass die Krankenkassen einem/einer Spitex-Patient/-in gerade noch 20 Minuten tägliche Spitex-Pflege zurückerstatten.

Eine so massive Kürzung darf nicht hingenommen werden. Für 1996 liegen noch keine verlässlichen statistischen Zahlen vor. Mit der Umsetzung des KVG ist zu erwarten, dass sich die Leistungszahlen verändern. Und eine Kürzung ohne zuverlässige Datenbasis ist schlicht unverantwortbar.

Eine bedarfsgerechte, zweckmässige und den individuellen Behandlungserfordernissen angemessene Pflege kann zudem nicht von aussen, durch schematische und starre Beschränkungen erreicht werden. Die ärztlich verordnete Spitex-Grundpflege bei einer kranken Patientin braucht je nach Verfassung der Patientin einmal mehr, einmal weniger Zeit.

Der Spitex-Verband kann einer Plafonierung der Pflegeleistungen nicht zustimmen. Unseres Erachtens fehlt im Krankenversicherungsgesetz eine gesetzliche Grundlage, welche eine Beschränkung der Pflegeleistungen zulassen würde.

Sanktion

Mit der Plafonierung verbindet der Regierungsrat auch eine (an sich verständliche) Sanktion: «Bei einer Überschreitung des Globalbudgets wird eine Korrektur des Stundenansatzes für die nachfolgende Zeitperiode vorgenommen» (Zitat aus Schreiben des Regierungsrates). Gegen eine solche Sanktion müssen wir uns wehren.

Wenn der Durchschnitt von 120 Std. pro Patient/-in nicht erreicht wird, kann der Tarif unter Umständen erhöht werden – das vereinbarte Gesamtvolumen von Anzahl Leistungsstunden mal Tarif bleibt dasselbe. Wenn der Durchschnitt von 120 Std. pro Klient/-in überboten wird, wird der Tarif entsprechend gesenkt – so dass wieder gilt: Das Gesamtvolumen bleibt dasselbe. Mit andern Worten: Diese Sanktion garantiert den Krankenkassen ein gleichbleibendes Gesamtvolumen an Ausgaben für die Spitex.

Doch die Spitex-Kosten werden zunehmen (unter anderem durch die Qualitätssicherung), unabhängig davon, ob ein Spitex-Klient weniger oder mehr Pflegestunden benötigt. Wenn aber die Kosten steigen, muss auch der Tarif erhöht werden – und dann muss die durchschnittliche Anzahl an Pflegestunden wieder gesenkt werden, weil die oben erwähnte Sanktion ein gleichbleibendes Gesamtvolumen verlangt.

Vorgehen

Der Vorstand des Spitex-Verbandes will den (berechtigten) Spitex-Forderungen beim Bundesrat Nachachtung verschaffen und damit eine Klärung betreffend der Kostendeckung und der Pflegezeitbeschränkung erreichen. Es ist an der Zeit, dass der Bund zu diesen Fragen Stellung nimmt. *ZU*

Leitfaden für eine Stellenbeschreibung der diplomierten Hauspflegerin

Der Schweizerische Berufs- und Personalverband der Hauspflege/Haushilfe SVH, Sektion Zürich kann Ihnen dieses neue Arbeitspapier ab sofort anbieten. Der «Leitfaden für eine Stellenbeschreibung der diplomierten Hauspflegerin» entstand in Zusammenarbeit mit dem Spitex-Verband Kanton Zürich und mit diplomierten Hauspflegerinnen. Mit seiner Erarbeitung können wir einem Wunsch der «Interessengemeinschaft LeiterInnen Hauspflege in der Stadt Zürich» (IG LHP) entsprechen. Es ist zukunftsorientiert formuliert und entspricht so auch den neuesten Entwicklungen im Spitex-Bereich. Das neue Arbeitspapier soll vor allem LeiterInnen der Hauspflege sowie Spitex-Vorstände bei der Personalrekrutierung unterstützen. Der Leitfaden soll es erleichtern, eine eigene, auf die betreffende Spitex-Organisation optimal zugeschnittene Stellenbeschreibung zu erarbeiten.

SVH-Mitglieder können den Leitfaden kostenlos mit einem frankierten Rückantwort-Couvert bei untenstehender Adresse bestellen. Nichtmitglieder legen ihrer Bestellung bitte Fr. 4.– als Unkostenbeitrag bei. Auch der Spitex-Verband Kanton Zürich vertreibt dieses Arbeitspapier.

Wir hoffen, dass der «Leitfaden für eine Stellenbeschreibung der diplomierten Hauspflegerin» rege benützt wird und nehmen Anregungen und Rückmeldungen gerne entgegen.

SVH, Sektion Zürich, Sekretariat
Rebbergstr. 8, 8820 Wädenswil
Tel. 01-780 85 95

Ein Leistungsrahmen für die Spitex

Verbindlich oder nicht verbindlich? An dieser Frage scheiden sich die Geister. Es scheint, als hätten die Wörter «einheitlich» und «verbindlich» Befürchtungen von obrigkeitlicher Bevormundung ausgelöst. Nur noch die im Leistungsrahmen als «Arbeitsgrundsätze» betitelten organisatorischen und betrieblichen Vorgaben haben ähnlich viele Kommentare bewirkt.

Zunächst einige Zahlen: Es beteiligten sich 105 Mitgliedorganisationen Kat. A (von total 175), 97 Gemeinden (von total 171) und 3 Mitglieder Kat. B. (von total 18) an der Vernehmlassung. 60% der angefragten Mitgliedorganisationen und 56% aller Gemeinden haben sich die Mühe genommen, den Leistungsrahmen zu studieren, zu diskutieren und unsere (vielen) Fragen zu beantworten. Diese zahlreichen Stellungnahmen freuen uns!

Und dafür möchten wir allen ganz herzlich danken. Wir möchten uns auch für die vielen Ergänzungen, stilistischen Verbesserungen, inhaltlichen Klärungen und neuen Vorschläge bedanken – wir werden diese bei der Überarbeitung des Leistungsrahmens so weit wie möglich berücksichtigen.

Ein Korsett für die Spitex?

Während 66 Mitgliedorganisationen einen einheitlichen und verbindlichen Leistungsrahmen akzeptieren, lehnen 31 Mitgliedorganisationen einen solchen ab. Bei 34 Gemeinden stösst ein einheitlicher und verbindlicher Leistungsrahmen auf Ablehnung, während 51 Gemeinden dem zustimmen können.

«Kein Maulkorb vom Dachverband», so erklärte eine Organisation ihre Ablehnung eines einheitlichen und verbindlichen Leistungsrahmens. Das ist deutlich. Dahinter steckt wohl die Sorge, dass von einer Zentrale aus etwas verfügt werden könnte, was den örtlichen Gegebenheiten nicht Rechnung trägt. Ähnliche Sorgen haben manche Vernehmlasser/-innen geäussert.

Zahlreiche Vernehmlasser/-innen sehen mit einem einheitlichen und verbindlichen Leistungsrahmen die Autonomie der Gemeinde bzw. der Trägerschaft in Frage gestellt. Andere fürchten, dass ein verbindlicher Leistungsrahmen gerade für kleine Organisationen mit grossen zusätzlichen Kosten verbunden sei.

Die Mehrheit der ablehnenden Stimmen lässt sich wie folgt zusammenfassen: «Einheitliche Richtlinien genügen für die Spitex-Organisationen. Wir wollen und können uns nicht auf einen verbindlichen Leistungsrahmen festlegen.»

Verbindlichkeit

«Verbindlich» heisst, dass der Leistungsrahmen von einer *Mehrheit der Mitglieder des Spitex-Verbandes* als verbindlich erklärt wird. In einem demokratischen Prozess der Meinungsbildung definieren die Mitglieder des Spitex-Verbandes *ihren* Leistungsrahmen. Wenn die Meinungsbildung – Vernehmlassung, Überarbeitung, zweite Vernehmlassung und Abstimmung – abgeschlossen ist, dann liegt ein Arbeitsinstrument, genannt «verbindlicher Leistungsrahmen», vor.

Ein so unter den Mitgliedern vereinbarter verbindlicher Leistungsrahmen aber ist kein Gesetz und keine Verordnung des Kantons oder des Bundes. Die Spitex bleibt gemäss Gesundheitsgesetz eine Sache der Gemeinden. Also können weder der Verband noch die Mitglieder irgendeiner Gemeinde Vorschriften machen.

Dieser verbindliche Leistungsrahmen wird anders als ein Gesetz seine Wirkung entfalten. Er bildet eine Messlatte, die sich die Spitex-Organisationen und Verbandsmitglieder selber gegeben haben. An ihm können die Spitex-Organisationen gemessen werden, mit ihm können sich die Spitex-Organisationen untereinander vergleichen.

Und mit einem verbindlichen Leistungsrahmen bekräftigen die Spitex-Organisationen ihre Absicht, dass die Spitex-Organisationen im ganzen Kanton die gleichen Grundleistungen erbringen sollten – zusätzliche Leistungsangebote werden damit nicht ausgeschlossen.

ZU

Zielsetzungen

	Zustimmung	*Ablehnung*
Mitglieder: 105	*96*	*8*
Gemeinden: 97	*81*	*10*

BenützerInnen Zielgruppen

	Zustimmung	*Ablehnung*
Mitglieder: 105	*81*	*12*
Gemeinden: 97	*77*	*12*

Art und Umfang

	Zustimmung	*Ablehnung*
Mitglieder: 105	*91*	*7*
Gemeinden: 97	*88*	*2*

Arbeitsgrundsätze

	erfüllt	*nicht erfüllt*
Mitglieder: 105	*9*	*85*
Gemeinden: 97	*6*	*76*

Grenzen

	Zustimmung	*Ablehnung*
Mitglieder: 105	*90*	*2*
Gemeinden: 97	*75*	*8*

Einheitlicher und verbindlicher Leistungsrahmen

	Zustimmung	*Ablehnung*
Mitglieder: 105	*61*	*33*
Gemeinden: 97	*51*	*34*

Brauchbares Papier für Leistungsrahmen?

	Zustimmung	*Ablehnung*
Mitglieder: 105	*75*	*12*
Gemeinden: 97	*65*	*16*